

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich aller zum Sportbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen der Ortsgemeinde Prath vom 29.10.2009.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich aller zum Sportbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen vom 12.02.1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### Gebühren

1. Für die Benutzung sind folgende Gebühren und Nebenkosten zu zahlen:

#### a) Öffentliche Veranstaltungen aller Art

Räume:	Sporthalle, Wirtschaftsraum (Küche), Geräteraum Gebühren entweder 15 % vom Gewinn (Umsatz abz. Ausgaben), Tantiemen oder Spenden an Helfer oder andere Institutionen werden nicht angerechnet.
oder	300,00 €
Grundreinigung	150,00 € (nur nach Absprache möglich)
Strom, Wasser und Heizung	nach Zählerstand

#### b) Familienfeiern

Räume:	Sporthalle, Wirtschaftsraum
Gebühren:	125,00 €
Grundreinigung:	75,00 € (nur nach Absprache möglich)
Strom, Wasser und Heizung:	nach Zählerstand

#### c) Familienfeiern

Räume:	Sitzungsraum, Wirtschaftsraum
Gebühren:	60,00 €
Grundreinigung:	50,00 € (nur nach Absprache möglich)
Strom, Wasser und Heizung:	nach Zählerstand

- d) Stundenweise Benutzung der Halle für Kindergeburtstage  
pauschal 20,00 €  
Reinigung in Eigenleistung oder pauschal 75,00 € Gebühr  
Strom, Wasser und Heizung nach Zählerstand

Bei Anmietung der Räumlichkeiten ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € bei der Ortsgemeinde zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet oder mit den Gebühren verrechnet werden.

Energiekosten:

Strom	0,80 €/kWh
Öl	2,50 €/Liter
Gas	2,50 €/m <sup>3</sup>
Wasser	12,00 €/m <sup>3</sup>

## Artikel 2

Die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 4, 5 Abs. 2 bis 6 und die §§ 6 bis 7 bleiben unverändert.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Prath, 19.05.23

Stefan Rudolf  
Ortsbürgermeister

